

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.09.2021

Zu TOP 9

Ausschuss für Finanzen,
Wirtschaft und Grundsatzfragen: 22

Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren,
Kultur, Migration und Sport: 13

Bildung der Integrationskommission

Nach § 84 HGO ist in Städten mit mehr als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohner*innen ein Ausländerbeirat einzurichten. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn eine Kommission zur Integration der ausländischen Einwohner*innen nach Maßgabe des § 89 HGO gebildet wird.

Da trotz öffentlicher und individueller Aufforderung keine Wahlvorschläge für die Ausländerbeiratswahl eingereicht wurden, konnte die Wahl nicht durchgeführt werden. Es besteht daher die Verpflichtung zur Bildung der Integrationskommission.

Bei der Integrationskommission handelt es sich um eine Kommission in Sinne des § 72 HGO, in der neben dem Bürgermeister mindestens zwei weiteren Mitglieder des Magistrates und mindestens zwei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vertreten sein sollen. Nach § 89 HGO soll die Kommission mindestens zur Hälfte aus sachkundigen Einwohner*innen, die von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Interessenvertretungen der Migranten*innen gewählt werden müssen, bestehen. Außerdem sollen nach dem Gesetz die Hälfte der Gewählten weiblichen Geschlechts sein und nach Möglichkeit die Pluralität der ausländischen Einwohner*innen berücksichtigt werden.

Der Magistrat hat festgelegt, die Integrationskommission auf die Mindestzahl von 10 Mitgliedern zu begrenzen. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Bürgermeister
- zwei weitere Magistratsmitglieder
- zwei Stadtverordnete
- fünf sachkundige Einwohner*innen mit Migrationshintergrund

Die beiden Stadtverordneten und die sachkundigen Einwohner*innen mit Migrationshintergrund sind von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen.

Die Wahlen sind nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Berücksichtigung der Bestimmungen des KWG vorzunehmen. Zu wählen ist somit schriftlich und geheim.

Haben sich alle Stadtverordneten bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen ist, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend. Stimmenthaltungen sind unerheblich. Eine geheime Wahl würde sich bei einer solchen Verfahrensweise erübrigen.

Es wird gebeten, die entsprechenden Wahlen vorzunehmen.

Melsungen, 10.08.2021

I/1 Ga/Wen



Boucsein
Bürgermeister